

§ 1 EidG

EidG - Eidesablegung vor Gericht – Regelung des Verfahrens

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Formel der vor Gericht abzulegenden Eide hat ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß des Schwörenden zu lauten:

In Kraft seit 10.07.1945 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at